

# Dokument zur Steuerregelung

*(am 26/06/2020 aktualisiert)*

*Dieses Dokument ergänzt den Inhalt des Informationsblattes des RAIFFEISEN OFFENER PENSIONS FONDS und behandelt die steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Mitgliedschaft beim Pensionsfonds.*

*Das Dokument unterteilt sich in folgende Abschnitte:*

- 1. Steuerregelung der **Beiträge***
- 2. Steuerregelung der **Erträge***
- 3. Steuerregelung der **Leistungen***

*Auf der Webseite des Pensionsfonds [www.raiffeisenpensionsfonds.it](http://www.raiffeisenpensionsfonds.it) sind die im vorliegenden Dokument genannten Formulare und Eigenerklärungen veröffentlicht. Zusätzlich sind das Dokument zu den Vorschüssen und das Dokument zu den Renten, in welchen die Eigenschaften der Leistungen beschrieben sind, verfügbar.*

**Die Raiffeisen Landesbank Südtirol AG haftet für die Vollständigkeit und die Wahrhaftigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Daten und Angaben.**

## 1. Steuerregelung der Beiträge

### Abziehbarkeit der Beiträge

#### Allgemeine Bestimmung

Die in einen Pensionsfonds einbezahlten Beiträge sind von seiten des Mitglieds bis zur Höchstgrenze von 5.164,57 Euro jährlich vom Gesamteinkommen abziehbar.

#### Einzahlungen über den Arbeitgeber

Die aufgrund von Kollektivverträgen oder kollektiven Abkommen/Betriebsabkommen, einbezahlten Beiträge zu Lasten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers, werden bereits im Lohnstreifen vom Einkommen steuerlich abgezogen und müssen daher bei der Bestimmung der Höchstgrenze von 5.164,57 Euro der abziehbaren Beiträge mitberücksichtigt werden. Die Abfertigung hingegen fällt nicht unter die steuerlich abziehbaren Beträge, da diese unversteuert in den Pensionsfonds einfließt.

#### Steuerlich zu Lasten lebende Mitglieder

Unter Einhaltung der Höchstgrenze von 5.164,57 Euro jährlich, können auch die Beiträge, welche zu Gunsten der im Art. 12 des Einheitstextes der Einkommenssteuer angeführten Personen in einen Pensionsfonds eingezahlt werden, steuerlich in Abzug gebracht werden.

#### Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 01.01.2007

Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 01.01.2007 können nach den ersten 5 Jahren der Einschreibung in eine Zusatzrentenform in den darauffolgenden 20 Jahren jährlich einen zusätzlichen Betrag von bis zu 2.582,29 Euro zur vorgesehenen Höchstgrenze von 5.164,57 Euro vom Gesamteinkommen steuerlich in Abzug bringen. Dieser Zusatzbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen 25.822,85 Euro und den in den ersten fünf Jahren der Einschreibung tatsächlich einbezahlten Beträgen.

### Mitteilung der nicht abgezogenen Beiträge

Innerhalb 31. Dezember des darauffolgenden Jahres, in dem die zusätzliche Einzahlung in den Pensionsfonds getätigt wurde, bzw. spätestens zu jenem früher gelegenen Datum, zu welchem der Anspruch auf Rentenleistung anreift, teilt jedes Mitglied des Pensionsfonds den Betrag der einbezahlten Beiträge mit, die nicht abgezogen wurden bzw. im Rahmen der Steuererklärung nicht in Abzug gebracht werden. Diese Beiträge tragen nicht zur Bildung der Besteuerungsgrundlage für die Festlegung der bei der Auszahlung der Endleistung geschuldeten Steuer bei.

### Sonderfälle

#### Wiedereinzahlung von Vorschüssen

Das Mitglied, welches zum Wiederaufbau seiner durch die Inanspruchnahme von Vorschüssen geschmälernten individuellen Position Beiträge wieder einzahlt und dabei die Grenze von 5.164,57 Euro überschreitet, erhält proportional zum wieder einbezahlten Betrag ein Steuerguthaben in Höhe der beim Vorschuss bezahlten Steuer. Das Mitglied muss dem Pensionsfonds mit Bezug auf das Jahr, in welchem die Wiedereinzahlung erfolgt ist, innerhalb der Abgabe der Steuererklärung eine spezifische Erklärung zukommen lassen.

#### Beiträge aus Ergebnisprämie

Die im Stabilitätsgesetz 2016 und in der Fassung des Haushaltsgesetzes 2017 genannten Ergebnisprämien, die der Arbeitnehmer in den Pensionsfonds bis zum jährlichen Höchstbetrag von 3.000 Euro (4.000 Euro, wenn der Betrieb in die Bestimmungen des Ministerialdekrets vom 26.03.2016 fällt und das Abkommen innerhalb 24.04.2017 abgeschlossen wurde) einzahlt:

- bilden kein Einkommen aus unselbstständiger Arbeit;
- werden in der Höchstgrenze der abziehbaren Beiträge von 5.164,57 Euro nicht berücksichtigt und unterliegen bei Auszahlung vom Pensionsfonds keiner Besteuerung.

## 2. Steuerregelung der Erträge

Pensionsfonds mit festgelegter Beitragsleistung unterliegen einer Ersatzsteuer auf das Einkommen in Höhe von 20%. Diese wird in jeder Steuerperiode vom angereiften Nettoergebnis abgezogen.

Die Erträge aus italienischen und gleichgestellten Staatsanleihen, sowie Anleihen begeben von Staaten bzw. Gebietskörperschaften von Staaten, welche in der „White List“ eingetragen sind, tragen für die Berechnungsgrundlage der oben erwähnten Steuer nur zu 62,50% bei, sodass sich für Erträge dieser Titel ein Steuersatz von 12,50% ergibt.

Erträge, welche durch Investitionen in qualifizierte Anlagen sowie langfristige Sparpläne (PIR) erzielt werden, werden nicht für die Besteuerungsgrundlage der Ersatzsteuer berücksichtigt. Die Höchstgrenze dieser Investitionen ist dabei auf 10% der sich aus dem Geschäftsbericht des Vorjahres ergebenden Finanzaktiva beschränkt.

Wird in einem Geschäftsjahr ein negatives Ergebnis erzielt, kann dieses vom Verwaltungsergebnis der nachfolgenden Geschäftsjahre abgezogen werden, bis der gesamte Betrag ausgeschöpft wird, oder ab dem Geschäftsjahr, in dem das negative Ergebnis erzielt wurde, zur Gänze oder teilweise vom Verwaltungsergebnis anderer Investitionslinien des Pensionsfonds abgezogen werden, wobei der betreffende Betrag jener Linie angerechnet wird, in der das negative Ergebnis erzielt wurde.

## 3. Steuerregelung der Leistungen

### Allgemeine Bestimmungen

#### Steuerperioden

Bei der Besteuerung der Leistungen werden drei Zeiträume mit verschiedener Steuerregelung unterschieden:

- die Steuerregelung bezüglich des bis zum 31.12.2000 angereiften Kapitals (sog. M1)
- die Steuerregelung bezüglich des vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2006 angereiften Kapitals (sog. M2)
- die (aktuelle) Steuerregelung bezüglich des ab 01.01.2007 angereiften Kapitals (sog. M3)

Die Besteuerung einer Leistung ist daher das Ergebnis der Anwendung der unterschiedlichen Steuerregelungen auf das in jeder Periode angereifte Kapital.

Die Merkmale der Steuerregelungen können wie folgt zusammengefasst werden:

<b>Steuerregelung M1 Angereiftes Kapital bis 2001</b>	<b>Steuerregelung M2 Angereiftes Kapital von 2001 bis 2007</b>	<b>Aktuelle Steuerregelung M3 Angereiftes Kapital ab 2007</b>
Je nach Art der Anfrage unterliegt die Leistung der: <ul style="list-style-type: none"><li>• separaten Besteuerung</li><li>• progressiven Besteuerung auf 87,5% der Steuergrundlage (die ausgezahlte Summe erhöht das Gesamteinkommen)</li></ul>	Je nach Art der Anfrage unterliegt die Leistung der: <ul style="list-style-type: none"><li>• separaten Besteuerung</li><li>• progressiven Besteuerung (die ausgezahlte Summe erhöht das Gesamteinkommen)</li></ul>	Je nach Art der Anfrage unterliegt die Leistung der: <ul style="list-style-type: none"><li>• Steuersatz zwischen 15% und 9% in Bezug auf Mitgliedsjahre</li><li>• Steuersatz von 23%</li></ul>

#### Bestimmung des Steuersatzes (15% - 9%) und der Mitgliedsjahre in der aktuellen Steuerregelung (M3)

Der Steuersatz von 15%, bezüglich der ab 2007 angereiften Beträge, verringert sich nach dem 15. Mitgliedsjahr bei Zusatzrentenformen um 0,30% jährlich bis zu einem Maximum von 6% (niedrigster Steuersatz ist 9%).

Zur Festlegung der Mitgliedsjahre gelten alle vom Mitglied bei den Zusatzrentenformen angereiften Mitgliedsjahre, für welche keine Gesamtablöse der individuellen Position beantragt wurde, unabhängig von der effektiven Zahlung der Beiträge (COVIP-Beschluss vom 28.06.2006). Als Jahr gilt ein Zeitraum von 365 Tagen ab dem Beitrittsdatum. Vor dem Jahr 2007 werden maximal 15 Mitgliedsjahre angerechnet.

#### Angereiftes Kapital und Steuergrundlage der Leistung

Das angereifte Kapital ist die Summe der einbezahlten Beiträge und der in einem bestimmten Zeitraum erwirtschafteten Erträge. Bei Auszahlung der Leistung wird nicht das gesamte angereifte Kapital besteuert. Die Steuergrundlage wird unter Abzug der bereits besteuerten Einkommen festgelegt. Dazu zählen Finanzerträge, Beiträge, die bei der Einzahlung in den Pensionsfonds nicht abgezogen wurden (z.B. durch Überschreitung der Höchstgrenze der abziehbaren Beiträge) und steuerbefreite Beiträge.

### Eingeschriebene vor 28.04.1993 (sog. "Alt-Eingeschriebene")

Das Mitglied, das am 28.04.1993 in einem am 15.11.1992 bestehenden Pensionsfonds eingeschrieben war (sog. "Alt-Eingeschriebene"), gemäß Art. 23, Abs. 7, Buchstabe c) des G.D. Nr. 252/2005, kann bei Pensionierung die vor 2007 angereiften Beträge (sog. M1 und M2) immer zu 100% in Kapital erhalten. In Bezug auf den ab 2007 angereiften Betrag (sog. M3) muss dasselbe Mitglied hingegen zwischen folgenden Optionen wählen:

- Anwendung der ab 2007 geltenden Steuerregelung, mit der Verpflichtung mindestens 50% in Rente umzuwandeln, außer die Umwandlung von 70% von M3 ergibt eine Rente, die unter 50% des Sozialgeldes liegt;
- Anwendung der am 31.12.2006 geltenden Steuerregelung um M3 zu 100% in Form von Kapital zu erhalten.

Die Wahl muss erfolgen, wenn eine angesuchte Leistung M3 bzw. das ab 2007 angereifte Kapital betrifft.

## Steuerregelung der Leistungen geltend seit 2007 (M3)

### Leistung in Form von Rente

Rentenleistungen unterliegen einem aufgrund der Mitgliedsjahre festgelegten Steuersatz zwischen 15% und 9%. Auf den Finanzertrag, der von der Versicherungsgesellschaft jährlich als Aufwertung der Rente anerkannt wird, wird eine Ersatzsteuer von 26,00% angewandt.

Die Rentenarten und deren Bedingungen sind im „Dokument zu den Renten“ des Pensionsfonds beschrieben.

### Rentenleistung in Form von Kapital

Rentenleistungen in Kapitalform unterliegen einem aufgrund der Mitgliedsjahre festgelegten Steuersatz zwischen 15% und 9%.

### RITA - vorzeitige, befristete Rente

Die vorzeitige, befristete Rente (RITA) unterliegt einem aufgrund der Mitgliedsjahre festgelegten Steuersatz zwischen 15% und 9%. Dieser einheitliche Steuersatz gilt für den Gesamtzeitraum und nicht nur für den angereiften Betrag ab 2007.

Das Mitglied hat das Recht die progressive Besteuerung anstelle der Ersatzsteuer zu wählen, indem die erhaltene Leistung in der Steuererklärung angegeben wird.

### Vorschuss

Vorschüsse unterliegen einer unterschiedlichen Besteuerung je nachdem, für welchen Zweck die besagten Vorschüsse ausgezahlt werden

Ein Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich infolge schwerwiegender Umstände für von den zuständigen Einrichtungen anerkannte Therapien und außerordentliche Eingriffe, die das Mitglied, seinen Ehepartner oder die Kinder betreffen, unterliegt einem aufgrund der Mitgliedsjahre festgelegten Steuersatz zwischen 15% und 9%.

Beim Vorschuss für Kauf, Bau oder Renovierung der Erstwohnung für sich oder für die Kinder und bei den weiteren Bedürfnissen, wird ein Steuersatz von 23% angewandt.

Weitere Informationen zu den Vorschüssen sind im „Dokument zu den Vorschüssen“ des Pensionsfonds enthalten.

### Gesamt- und Teilablöse

Die Ablöse unterliegt je nach Begründung des Ansuchens einer unterschiedlichen Besteuerung.

Folgende Fälle unterliegen einem aufgrund der Mitgliedsjahre festgelegten Steuersatz zwischen 15% und 9%:

- Teilablöse in Höhe von 50% bei Beendigung der Arbeitstätigkeit, die eine Arbeitslosigkeit von nicht weniger als 12 Monaten und höchstens 48 Monaten zur Folge hat, bzw. bei Eintragung in die Mobilitätsliste, ordentliche oder außerordentliche Lohnausgleichskasse von Seiten des Arbeitgebers;
- Gesamtablöse bei Dauerinvalidität (durch die es zu einer Verminderung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als einem Drittel kommt) und infolge der Beendigung der Arbeitstätigkeit, die eine Arbeitslosigkeit von mehr als 48 Monaten zur Folge hat;
- Gesamtablöse bei Ableben des Mitglieds

Die Gesamtablöse (Verlust der Voraussetzungen bzw. Beendigung der Arbeitstätigkeit) wird mit einem Steuersatz von 23% besteuert.

### Übertrag

Die Übertragung der individuellen Position auf einen anderen Pensionsfonds, der vom G.D. Nr. 252/2005 geregelt ist, unterliegt keiner Besteuerung.

## Übersicht der steuerlichen Behandlung der Leistungen

Steuerregelung Leistung	M1 Angereiftes Kapital bis 2001	M2 Angereiftes Kapital von 2001 bis 2007	M3 Angereiftes Kapital ab 2007 (aktuelle Regelung)
Rentenleistung in Form von Rente	Progressive Besteuerung auf 87,5% der Steuergrundlage	Progressive Besteuerung	Steuersatz zwischen 15% und 9% (26% Aufwertung Rente)
Rentenleistung in Form von Kapital	Separate Besteuerung	Separate Besteuerung	Steuersatz zwischen 15% und 9%
Rentenleistung 100% in Kapital mit Option für "Alt-Eingeschriebene"	Separate Besteuerung		
RITA (vorzeitige befristete Rente)	Steuersatz zwischen 15% und 9% (oder das Mitglied kann die progressive Besteuerung wählen)		
Vorschuss Ausgaben im Gesundheitsbereich	Separate Besteuerung	Separate Besteuerung	Steuersatz zwischen 15% und 9%
Vorschuss Erstwohnung und weitere Bedürfnisse	Separate Besteuerung	Separate Besteuerung	Steuersatz von 23%
Teilablöse Arbeitslosigkeit von 12 bis 48 Monate, Ausgleichskasse und Mobilität	Separate Besteuerung	Progressive Besteuerung bei Beendigung Arbeitstätigkeit abhängig vom Willen der Parteien (z.B. Kündigung, Entlassung)	Steuersatz zwischen 15% und 9%
Gesamtablöse Arbeitslosigkeit über 48 Monate		Separate Besteuerung bei Beendigung Arbeitstätigkeit unabhängig vom Willen der Parteien (z.B. Mobilität)	
Gesamtablöse bei Dauerinvalidität und Ableben	Separate Besteuerung	Separate Besteuerung	Steuersatz zwischen 15% und 9%
Gesamtablöse falls die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (Beendigung Arbeitstätigkeit)	Separate Besteuerung	Progressive Besteuerung bei Beendigung Arbeitstätigkeit abhängig vom Willen der Parteien (z.B. Kündigung, Entlassung)  Separate Besteuerung bei Beendigung Arbeitstätigkeit unabhängig vom Willen der Parteien (z.B. Mobilität)	Steuersatz von 23%
Übertrag	Steuerfrei		